

# ANTRAG

37. Bundeskonferenz der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken, 25. -28.5.2017  
in Erfurt

Antragsteller\*in: Bundesfrauenkonferenz

## B2: Bundesfrauenkonferenz als Organ des Verbandes

1 Der Bundesvorstand erarbeitet ein Konzept, wie die Bundesfrauenkonferenz in der  
2 Bundessatzung als Organ des Verbandes festgeschrieben werden könnte.

3 Parallel dazu begibt sich der Bundesvorstand in ein kontinuierliches Gespräch  
4 mit den Gliederungen darüber, dass ein Bedarf nach der Etablierung der  
5 Bundesfrauenkonferenz als Organ des Bundesverbandes besteht und über die  
6 Fragen, welche Kompetenzen sie als solches haben sollte und wie die Gliederungen  
7 die Bundesfrauenkonferenz nutzen möchten und könnten.

8 Im Ergebnis wird ein satzungsändernder Antrag zur Bundeskonferenz 2019  
9 erarbeitet, in dem die Bundesfrauenkonferenz als Organ des Verbandes verankert  
10 wird und genauere Regelungen zu ihren Rechten und Pflichten und zu ihrer  
11 Beschlussfähigkeit festgeschrieben werden.

## Begründung

12 In der jetzigen Satzung hat die Bundesfrauenkonferenz einen unklaren Status.  
13 Unter dem Punkt „VI. Organe des Verbandes“ in der Bundessatzung wird sie  
14 einzig mit Bezug auf die Bundeskonferenz erwähnt, insofern ihr das Recht  
15 zugesprochen wird, Anträge an die Bundeskonferenz stellen zu können. Genaueres  
16 wird nicht geregelt. Es sind weder ihre Aufgaben, ihre Rechte, ihre Pflichten,  
17 noch Vorgaben für ihre Beschlussfähigkeit definiert.

18 Tatsächlich wurde auf der Bundeskonferenz im Jahr 1991 beschlossen, dass die  
19 Bundesfrauenkonferenz Beschlüsse über alle frauenspezifischen und  
20 frauenrelevanten innerverbandlichen und allgemeinpolitischen Themenbereiche  
21 fassen kann. Dieser Bundeskonferenz-Beschluss wiederum hat jedoch nie Eingang in  
22 die Satzung gefunden.

23 Wir wollen nach wie vor, dass die Bundesfrauenkonferenz als Organ des Verbandes  
24 anerkannt wird. Bisher ist die Bundesfrauenkonferenz, ohne genauere Definition  
25 ihrer Aufgaben, ihrer Rechte und Pflichten und ohne Vorgaben für ihre  
26 Beschlussfähigkeit als „Spielwiese“ für Mädchen und Frauen im Verband zu  
27 bezeichnen. Alle Positionen und „Beschlüsse“ müssen nach der  
28 Bundesfrauenkonferenz bislang erneut durch eine nach wie vor männlichdominierte

29 Bundeskonferenz laufen.

30 Eine Etablierung der Bundesfrauenkonferenz als Organ des Bundesverbandes muss  
31 jedoch durch die Gliederungen (insbesondere die Frauen in den Gliederungen)  
32 gewollt sein, ohne die die Bundesfrauenkonferenz eine leere Hülle bliebe.  
33 Dafür erachten wir es als notwendig mit den Gliederungen über die folgenden  
34 zwei Jahre hinweg einen Austausch über die Zukunft der Bundesfrauenkonferenz zu  
35 führen.